

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

FÜR DIE

VERSORGUNG MIT WASSER

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
2. Anschlusspflicht	3
3. Eigenversorgungsanlagen	3
4. Kunde	4
5. Ansuchen um den Wasseranschluss /-bezug	4
6. Anschlussleitung	5
7. Wasserzähler	6
8. Wasserbezug	7
9. Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung / Haftung	8
10. Verbrauchsanlage	9
11. Überwachung, Anzeigepflicht	10
12. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen	10
13. Kurzzeitige Wasserabgabe	11
14. Entgelte	11
15. Wirksamkeit	12
16. Übergangsbestimmungen	12
17. Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Preisblatt	13
1. Anschlusspreis für verbaute Grundstücke	13
2. Anschlusspreis für unverbaute Grundstücke	13
3. Herstellungskosten für Anschlussleitung	13
4. Wasserpreis	13
5. Zählermiete	14

1. Grundlagen

Die Stadtwerke Kufstein Gesellschaft m.b.H., im folgenden kurz Wasserwerk genannt, betreiben die Wasserversorgung.

1.1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Anschluss von Grundstücken und Objekten an die Wasserversorgungsanlage sowie den Bezug von Trink-, Nutz- und Löschwasser aus dieser Anlage. Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchsbezeichnung jede bebaute oder unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

1.2 Anlagen

Die Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes umfasst die Förderungs-, Speicherrungs- und Verteilungsanlagen.

1.3 Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich des Wasserwerkes umfasst derzeit das Gemeindegebiet von Kufstein und Teilgebiete von Ebbs und Langkampfen.

2. Anschlusspflicht

2.1 Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Wasserwerk zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Ziff. 2.3 besteht.

2.2 Nicht im Versorgungsbereich gelegene Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

2.3 Ausgenommen von der Anschlusspflicht sind:

- a) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist, oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zum erreichbaren Erfolg hergestellt werden kann.
- b) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes bereits bestehende Eigenversorgungsanlage gedeckt wird.
- c) Grundstücken, die innerhalb des erschließbaren Bereiches liegen, kann der Anschluss verweigert werden, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht, oder deren Lage besondere Zuleitungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

3. Eigenversorgungsanlagen

3.1 Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser nicht zulässig.

3.2 Werden Eigenversorgungsanlagen für Nutzwasser betrieben, müssen alle Entnahmestellen bzw. alle sichtbaren Anlagenteile dieser Eigenversorgungsanlage mit einer gut les- und erkennbaren Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet sein.

- 3.3 Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an das Wasserwerk angeschlossenen Anlage darf keine wie immer geartete körperliche Verbindung bestehen oder hergestellt werden.

4. Kunde

- 4.1 Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist der Eigentümer oder sonstige am Grundstück Berechtigte eines an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Die Berechtigung ist nachzuweisen.

5. Ansuchen um den Wasseranschluss /-bezug

- 5.1 Um den Anschluss von Grundstücken ist vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten beim Wasserwerk anzusuchen.
- 5.2 Der Anschlusswerber hat nach Möglichkeit zum Zeitpunkt der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch verpflichtend zum Zeitpunkt eines Bauansuchens, um den Wasseranschluss und Wasserbezug schriftlich beim Wasserwerk mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular anzusuchen. Antragsformulare liegen beim Wasserwerk auf.

Dem Ansuchen ist beizuschließen:

- a) der Lage- und Absteckplan (Vermessungsplan) über das anzuschließende Grundstück im Maßstab von 1:500 und 1:250.
- b) der letztgültige Einreichplan.
- c) über Anforderung des Wasserwerkes: gezeichnete Unterlagen der Leitungsführung innerhalb des Grundstückes bzw. innerhalb der baulichen Anlagen bis zum Zähler und die Beschreibung der geplanten Anlagen unter Angabe der Größe des Wasseranschlusses und der zu beziehenden Wassermenge (Verwendungszweck).
- 5.3 Mit der Annahme des Ansuchens durch das Wasserwerk, gilt der Anschlusswerber als Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen. Mehrere Eigentümer bzw. mehrere Berechtigte eines Grundstückes (z.B. Wohnungseigentümer), oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer oder Berechtigte, haben einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten (z.B. Hausverwalter) bekannt zu geben. Die Miteigentümer oder die Mehrheit der Berechtigten, haften für die sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand sofern sie ihre Zustimmung erteilt haben.
- 5.4 Weder beim Ansuchen noch im Laufe der Belieferung mit Wasser, können seitens des Kunden hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlichen und behördlichen Grenzwerte hinausgeht, Ansprüche geltend gemacht werden. Das Wasserwerk liefert das Wasser unter dem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betroffenen Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Trink-, Nutz- oder Löschwasser über seine betroffenen Grundstücke sowie das Verlegen von Anschlussleitungen einschließlich Zubehör für Zwecke der Versorgung zu gestatten, an den vom Wasserwerk erstellten Einrichtungen keinerlei Eigentumsrecht geltend zu machen und diese auf Wunsch des Wasserwerkes nach Einstellung des Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage noch mindestens 5 Jahre zu belassen, wobei Dienstbarkeiten lt. WRG § 111 Abs. 4 auch weiterhin aufrecht bleiben. Bei Verlegung der Leitungen muss der Kunde verständigt und auf seine Wünsche möglichst Rücksicht genommen werden. Allfällige Schäden werden durch das Wasserwerk ersetzt.

- 5.6 Die Kosten für die Entfernung eines Wasseranschlusses (Leitung, Zähler usw.) trägt der Kunde. In keinem Fall erwächst dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz von bezahlten Kostenbeiträgen bzw. Anschlusspreisen.
- 5.7 Wird die Anschlussleitung entfernt, so hat der Kunde im Falle eines Wiederanschlusses sämtliche hierfür auflaufenden Kosten bzw. den Anschlusspreis neuerdings zu bezahlen.

6. Anschlussleitung

- 6.1 Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Kunden. Sie endet mit dem Absperrventil und Rückflussverhinderer unmittelbar nach dem Wasserzähler.
- 6.2 Ort, Art, Nenndurchmesser und Zahl der Anschlussleitung werden vom Wasserwerk entsprechend dem beantragten Wasserbezug und gemäß ÖNORM B 2531 Teil 2 festgelegt (mindestens 1 Zoll).
- 6.3 Jedes Grundstück erhält in der Regel eine Anschlussleitung. Es steht dem Wasserwerk jedoch frei, auch mehrere Grundstücke über eine Anschlussleitung zu versorgen, sofern dadurch die Wasserversorgung der ersten angeschlossenen Kunden nicht beeinträchtigt wird. Grundsätzlich werden Leitungen im öffentlichen Gut verlegt. Nur bei unverhältnismäßig hohen Kosten werden private Grundstücke berührt, wobei die Trasse in diesem Fall in Anlehnung an bestehende Grundgrenzen geführt wird.
- 6.4 Die Herstellung, Auffassung sowie sachlich und fachlich begründete Änderung und Instandhaltung der Anschlussleitung erfolgt nur durch das Wasserwerk auf Kosten des Kunden, wobei Arbeiten an der Leitung selbst nur durch das Wasserwerk, sonstige Arbeiten (Grabungsarbeiten usw.) durch den Kunden selbst oder einem von ihm beauftragten Unternehmen fach- und sachgerecht ausgeführt werden können. Werden mehrere Kunden über eine Anschlussleitung versorgt, so sind die Herstellungskosten anteilig zu verrechnen. Das Wasserwerk kann sich für die Ausführung der entsprechenden Baumaßnahmen befugter Unternehmen bedienen. Die Hausanschlussleitung geht in der Regel nach Fertigstellung sofort in das Eigentum des Wasserwerkes über. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das Wasserwerk nicht an die Zustimmung des Kunden gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle von dringenden, nicht aufschiebbaren Reparaturen genügt die nachträgliche Mitteilung.
- 6.5 Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten udgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kunden ist von diesem unentgeltlich zu gestatten. Die Anbringung erfolgt nach Verständigung des Kunden einvernehmlich.
- 6.6 Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Kunden liegt, hat er bei Baumaßnahmen in seinem Interesse auf die Leitungsführung bedacht zu nehmen. Über- bzw. Verbauungen sind hinsichtlich der technischen Ausführung mit dem Wasserwerk abzustimmen.
- 6.7 Maßnahmen, welche die Leitungsführung der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Wasserwerkes. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet das Wasserwerk nicht für Schäden infolge Gebrechens an der Anschlussleitung.
- 6.8 Stellt das Wasserwerk Zustände fest, die die Sicherheit der Anlage in der Bestands- oder Versorgungssicherheit gefährden, kann das Wasserwerk unverzüglich die geeigneten Maßnahmen auf Kosten des Kunden treffen. Bei sonstigen Beeinflussungen ist der Kunde aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beheben. Wird die-

ser Pflicht nicht folgegeleistet, kann das Wasserwerk unverzüglich die geeigneten Maßnahmen auf Kosten des Kunden treffen.

- 6.9 Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Geräte ist verboten.

7. Wasserzähler

- 7.1 Wasser wird ausschließlich über amtlich geeichte Wasserzähler abgegeben. Das Wasserwerk stellt in der Regel für jedes angeschlossene Grundstück einen Wasserzähler als Hauptzähler zur Verfügung, der im Eigentum des Wasserwerkes verbleibt. Der Wasserzähler wird ausschließlich vom Wasserwerk beigestellt und eingebaut. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten zu errichten bzw. in Stand zu halten. Die Kosten für den erstmaligen Einbau des Wasserzählers trägt der Kunde. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie für die Instandhaltung des Rückflussverhinderers werden monatliche Zählermieten vom Wasserwerk eingehoben.
- 7.2 Das Wasserwerk bestimmt die Art, Größe sowie im Einvernehmen mit dem Kunden den Ort des Einbaues des Wasserzählers.
- 7.3 Der Kunde hat für die Unterbringung des Wasserzählers eine geeignete frostsichere Stelle im Gebäude oder nach Anordnung des Wasserwerkes einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Kunden vor Beschädigung, Verschmutzung, Frost und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Kunde haftet für alle durch äußere Einwirkungen (Beschädigung, Frost usw.) an der Wasserzählereinrichtung (Zähler, Absperrvorrichtung, Rückflussverhinderer) entstandenen Schäden. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das Wasserwerk einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung verrechnen. Bei späterer Abrechnung nach dem abgelesenen Verbrauch wird die sich ergebende Differenz nachverrechnet bzw. gutgeschrieben.
- 7.4 Ist über Anordnung des Wasserwerkes ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Kunden auf seine Kosten, nach Angaben des Wasserwerkes frostsicher und wasserdicht zu errichten. Dem Wasserwerk ist es vorbehalten, auf Kosten des Kunden den Wasserzählerschacht selbst beizustellen. Erfolgt die Messung des Wasserverbrauches einer Liegenschaft über einen in einem Wasserschacht untergebrachten Wasserzähler, so kann das Wasserwerk diesen Kunden verpflichten, benachbarte Liegenschaften über eigene Wasserzähler in diesem Wasserzählerschacht anschließen zu lassen. Eine eventuelle Kostenbeteiligung für den Anschlusschacht hat zwischen den betroffenen Kunden direkt zu erfolgen.
- 7.5 Die Entfernung von vorhandenen Frostschutzeinrichtungen vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Kunden, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel und das Ausräumen und Auspumpen unter Wasser stehender Schächte.
- 7.6 Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht worden oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offen stehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von den Wasserwerken geliefert und vom Kunden übernommen, verrechnet.
- 7.7 Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag des Kunden einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehler-

grenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Kunde. Zeigt der Wasserzähler falsch an, so wird der Wasserverbrauch aus den Verbräuchen des gleichen Zeitraumes der letzten drei Jahre geschätzt. Ist dies nicht möglich, so wird ein entsprechend kürzerer Zeitraum herangezogen. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Berichtigungen werden nur über maximal ein Abrechnungsjahr rückwirkend durchgeführt. Die Kosten der Zählerüberprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Wasserwerkes.

- 7.8 Bei Minderanzeige des Zählers, bei fehlerhaftem Stillstand des Zählers sowie in jenen Fällen, wo die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen ist, wird der Verrechnung jener durchschnittliche Wasserverbrauch des Kunden zugrunde gelegt, welcher sich als Mittel des Verbrauches mehrerer vorangegangener bzw. nachfolgender Ablesezeiträume ergibt, wobei vom Kunden nachgewiesene besondere Verhältnisse Berücksichtigung finden.
- 7.9 Die Wasserentnahme ohne Zählung bzw. ohne Genehmigung durch das Wasserwerk ist verboten. Wird Wasser unbefugt entnommen, so ist das Wasserwerk berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und zu verrechnen.
- 7.10 Der Einbau des Wasserzählers erfolgt nach Fertigstellung bzw. nach allfälliger Überprüfung der Verbrauchsanlage durch das Wasserwerk.
- 7.11 Die Entfernung von Eichplomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der Erneuerung trägt der Kunde.
- 7.12 Der Kunde hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können und dem Wasserwerk zu melden.
- 7.13 Die Verwendung zusätzlicher Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsanlage ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung dieser Subzähler ausschließlich dem Kunden überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem Wasserwerk.
- 7.14 Der Kunde hat dem Wasserwerk alle Kosten für die Beschädigung oder den Verlust von Wasserzählern in vollem Umfang zu ersetzen.

8. Wasserbezug

- 8.1 Das Wasserwerk liefert dem Kunden das Wasser nach den für das Wasserwerk bestehenden Möglichkeiten zu jeder Tages- und Nachtzeit, wobei sich das Wasserwerk verpflichtet alle Maßnahmen einzuleiten und zu treffen, um eine gesicherte Wasserversorgung aufrecht zu erhalten.
- 8.2 Die Verrechnung des Wasserverbrauches erfolgt aufgrund der Anzeige des amtlich geeichten Wasserzählers auf Basis der jeweiligen Tarifart gemäß Preisblatt (Anhang).
- 8.3 Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem beantragten Zweck entnommen werden. Jede Änderung ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen.
- 8.4 Die Weiterleitung von Wasser nach dem Zähler auf andere Grundstücke mit baulichen Anlagen für die eine Anschlussgebühr nicht entrichtet wurde, sowie Anlagen die einen erhöhten Wasserverbrauch nach sich ziehen (z.B. Bewässerungsanlagen usw.) ist verboten.
- 8.5 Das Wasserwerk ist berechtigt, den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern,

falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen. Die hierfür eventuell notwendigen Änderungen in der Verbrauchsanlage des Kunden gehen zu Lasten des Kunden.

- 8.6 Das Wasserwerk kann das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage liefern.
- 8.7 Das Wasserwerk kann die weitere Lieferung von Wasser an einen Kunden wegen übermäßiger Beanspruchung, ausgehend von dem seinerzeit beantragten Verwendungszweck, der Wasserversorgungsanlage (z.B. durch Klima-, Kühl- und Sprinkleranlage usw.) ablehnen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus versorgungstechnischen Gründen erforderlich ist.
- 8.8 Zum Bezug des Wassers sind Bewohner oder sonstige Berechtigte der versorgten Grundstücke berechtigt. Den außerhalb der versorgten Grundstücke ansässigen Bewohnern darf Wasser aus der Verbrauchsanlage des Kunden weder entgeltlich noch unentgeltlich abgegeben werden.
- 8.9 Bei Besitzwechsel oder Wechsel des Berechtigten eines vom Wasserwerk versorgten Grundstückes ist der bisherige Kunde verpflichtet, den Wasserbezug beim Wasserwerk abzumelden. Der neue Kunde hat den Wasserbezug beim Wasserwerk anzumelden.

9. Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung / Haftung

- 9.1 Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung einschränken und unterbrechen, wenn:
- wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden;
 - dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestausmaß einzuschränken.
- 9.2 Darüber hinaus kann das Wasserwerk die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn:
- die Verbrauchsanlage nicht sachgemäß hergestellt, erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bzw. entgegen diesen Geschäftsbedingungen oder der Bewilligung entnommen wird;
 - der Kunde seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
- 9.3 Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Pkt. 9.1 lit. a - c ist vom Wasserwerk nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen.
- 9.4 Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme wegfällt.
- 9.5 Für Schäden, die durch das von dem Wasserwerk gelieferte Wasser entstehen, gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

- 9.6 Im Übrigen haftet das Wasserwerk dem Kunden gegenüber nicht für
- a) reine Vermögensschäden;
 - b) Schäden, die durch Nichtlieferung von Wasser sowie durch Störungen, Unregelmäßigkeiten und Einschränkungen der Wasserlieferung entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Wasserwerkes, deren Organe oder Bedienstete verursacht worden.
- 9.7 Darüber hinaus haftet das Wasserwerk auch nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erlitten hat, der die beschädigte Sache ausschließlich oder überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Wasserwerkes, deren Organe oder Bedienstete verursacht worden.

10. Verbrauchsanlage

- 10.1 Die Verbrauchsanlage des Kunden umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- 10.2 Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler oder der Übergabestelle ist der Kunde verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Verbrauchsanlage sind unverzüglich zu beheben. Die Herstellung bzw. Instandhaltung der Verbrauchsanlage darf nur von einem befugten Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung sämtlicher Normen und der Vorschriften des Wasserwerkes erfolgen. Das Wasserwerk ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Installationsarbeiten zu überwachen und die Anlage vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Das Wasserwerk übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an die Wasserversorgungsanlage sowie durch die Vorname oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Weise eine Haftung für Mängel oder Schäden. Die Verbrauchsanlage des Kunden muss so beschaffen sein, dass Störungen des Versorgungssystems des Wasserwerkes oder Verbrauchsanlagen anderer Kunden ausgeschlossen sind. Die Verbrauchsanlage darf in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht nach Einbau von Absperrvorrichtungen.
- 10.3 Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf, unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen, der Zustimmung des Wasserwerkes. Sie müssen so ausgeführt sein, dass ein Rückströmen des Wassers in die Wasserversorgungsanlage nicht möglich ist. Das Wasserwerk haftet nicht für die Wasserqualität in der Verbrauchsanlage.
- 10.4 Hydraulische Anlagen (z.B. stationäre Drucksteigerungsanlagen, autom. Waschanlagen usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Wasserwerkes an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die im Einvernehmen mit dem Wasserwerk geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen.
- 10.5 Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, einer besonderen Wasserqualität bzw. von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

- 10.6 Brandbekämpfungseinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen) sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Wasserwerk und der Feuerwehr herzustellen.
- 10.7 Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleereinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend (mindestens 1 mal jährlich) zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
- 10.8 Die Verwendung der Verbrauchsanlage als Schutzerd für elektrische Anlagen und Geräte ist nicht zulässig.

11. Überwachung, Anzeigepflicht

- 11.1 Das Wasserwerk ist berechtigt, die Verbrauchsanlage nach vorheriger Anmeldung jederzeit zu überprüfen. Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerkes ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Kunden zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage unter Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen erforderlich ist. Mängel sind vom Kunden innerhalb der vom Wasserwerk festgesetzten Frist zu beheben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Wasserwerk berechtigt, die Wasserlieferung an diesen Kunden einzustellen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Wasserwerk unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn:
- a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel in der Versorgungsanlage zurückzuführen sind;
 - b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.

12. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- 12.1 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der Wasserversorgungsanlage. Hydranten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerk in Anspruch genommen werden. Entnahmen bei Auslaufbrunnen die über den allgemeinen Verbrauch hinausgehen bzw. mit technischen Einrichtungen vorgenommen werden, sind verboten.
- 12.2 Die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur unterwiesene Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme, die Entnahmestellen und die Dauer der Entnahme dem Wasserwerk zeitgerecht im Vorhinein bekannt zu geben. In Brandfällen hat eine entsprechende Meldung an das Wasserwerk im Nachhinein zu erfolgen.
- 12.3 Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (Straßenreinigung usw.) wird zwischen dem Wasserwerk und der jeweiligen Dienststelle (Gemeinde, Baubezirksamt usw.) im Vorhinein vereinbart, welche Hydranten benützt und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur unterwiesene Personen eingesetzt werden.
- 12.4 Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- 12.5 Hydranten bzw. sonstige Feuerlöscheinrichtungen, die im Eigentum des Kunden stehen, dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.

13. Kurzzeitige Wasserabgabe

- 13.1 Der Bezug von Wasser auf kurze Dauer (z.B. für Baustellen, Veranstaltungen usw.) ist beim Wasserwerk rechtzeitig zu beantragen und erfolgt zu nachstehenden Bedingungen:
- a) Das Wasserwerk legt mit dem Antragsteller die Entnahmestelle und die Dauer der Entnahme fest.
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom Wasserwerk gegen ein Benützungsentgelt zur Verfügung gestellt. Sie ist vom Antragsteller gegen Frost bzw. sonstige Beschädigungen entsprechend zu schützen. Entstandene Schäden sind sofort dem Wasserwerk zu melden. Für alle Schäden haftet der Antragsteller.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die In- und Ausserbetriebnahme erfolgt gegen Verrechnung ausschließlich durch Bedienstete des Wasserwerkes. Der Antragsteller darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel über Wasserzähler gegen Verrechnung des angezeigten Wasserverbrauches. Eine Pauschalierung des Wasserentgeltes ist möglich.
 - e) Das Wasserwerk ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.

14. Entgelte

- 14.1 Zur Deckung des Aufwandes für die Wasserversorgung erhebt das Wasserwerk folgende Entgelte gemäß Preisblatt (siehe Anhang):
- a) Anschlusspreis
 - b) Kostenersatz für die Herstellung, Änderung, Instandhaltung oder Auflassung der Anschlussleitung
 - c) Entgelt für den laufenden Wasserbezug (im Folgenden kurz Wasserpreis genannt)
 - d) Entgelt für die leihweise Beistellung des Wasserzählers und Instandhaltung des Rückflussverhinderers (im Folgenden kurz Zählermiete genannt)
- 14.2 Art und Höhe der Entgelte sind im Preisblatt (Anhang) dieser Geschäftsbedingungen geregelt. Änderungen sind in geeigneter Weise öffentlich kundzutun.
- 14.3 Anschlusspreis
- a) Das Wasserwerk verrechnet zur Deckung der Kosten, die sich aus der Errichtung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage ergeben, einen Anschlusspreis.
 - b) Die Verpflichtung zur Bezahlung des Anschlusspreises beginnt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Bei Errichtung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Wiedererrichtung abgetragener Objekte auf einem Grundstück, welches bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen war, entsteht die Verpflichtung zur Bezahlung des Anschlusspreises mit Baufertigstellung bzw. Beginn der Nutzung.
 - c) Eine Verpflichtung zur Bezahlung des Anschlusspreises ergibt sich in dem Maße, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren Bemessungsgrundlage übersteigt.

14.4 Wasserpreis und Zählermiete

- a) Für den Wasserbezug, die Deckung der Kosten des Betriebes sowie des Aufwandes für die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage verrechnet das Wasserwerk ein Entgelt (Wasserpreis). Bemessungsgrundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauchs ist der durch den Wasserzähler angezeigte Wasserbezug in m³ (Kubikmeter).
- b) Für die Beistellung des Wasserzählers und die Instandhaltung des Rückflussverhinders wird eine Zählermiete verrechnet.
- c) Das Entgelt für den Wasserbezug sowie für die Zählermiete wird vom Wasserwerk jährlich verrechnet. Es sind 11 (elf) Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe auf Grund des Verbrauches des vorangegangenen Verrechnungsjahres ermittelt wird. Alle Zahlungen sind bei den auf der Jahresrechnung und den Teilzahlungsvorschreibungen angeführten Einzahlungsstellen gebührenfrei zu leisten (Fälligkeit lt. Vorschreibung). Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden Verzugszinsen in banküblicher Höhe und Mahnspesen verrechnet.
- d) Entgeltschuldner ist der Kunde.
- e) Nutznießer am Wasserbezug haften anteilmäßig für die vollständige und rechtzeitige Bezahlung der Entgelte.

14.5 Für die Verjährung der Vorschreibung gelten die Bestimmungen des ABGB.

14.6. Die Festlegung des Wasserpreises erfolgt jeweils durch die Generalversammlung der Stadtwerke Kufstein Gesellschaft m.b.H., unter Berücksichtigung des Aufwandes für den laufenden Betrieb und für die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie, wenn notwendig, der Bildung einer entsprechenden Investitionsrücklage.

15. Wirksamkeit

Diese Geschäftsbedingungen treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Bestimmungen (Wasserleitungsordnungen). Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wasser" werden zur Einsichtnahme bereitgehalten und jedem Kunden bzw. Berechtigten auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt. Änderungen können durch die Generalversammlung verfügt werden. Sie sind in geeigneter Art und Weise kund zu machen.

16. Übergangsbestimmungen

Kunden, die bereits vor in Kraft treten dieser Geschäftsbedingungen an das Wasserversorgungsnetz des Wasserwerkes angeschlossen waren, gelten ab diesem Zeitpunkt als Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.

Kufstein, im Jänner 2015

STADTWERKE KUFSTEIN GmbH
Geschäftsführung

Anhang zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für die Versorgung mit Wasser

Preisblatt

1. Anschlusspreis für verbaute Grundstücke

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Anschlusspreises ist die Größe der verbauten Grundfläche eines Grundstückes in m², vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, wobei Keller und ausgebaute Dachgeschosse als je ein Geschöß in Ansatz gebracht werden (Bruttogeschößfläche).

Der Anschlusspreis beträgt je m² der Bemessungsgrundlage € 4,322 (ohne USt.).

2. Anschlusspreis für unverbaute Grundstücke

Bei unverbauten Grundstücken bis zu einer Größe von 1.000 m² ist ein Anschlusspreis in Höhe

von € 432,117 (ohne USt.) zu entrichten.

Für jede angefangenen weiteren 100 m² erhöht sich der Anschlusspreis

um je € 43,212 (ohne USt.).

Nach Verbauung des Grundstückes ist der für das unverbaute Grundstück bezahlte Betrag von dem nach Pkt. 1 dieses Preisblattes zu erhebende Anschlusspreis abzurechnen.

3. Herstellungskosten für Anschlussleitung

Die Herstellung, Änderung, Instandhaltung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt nur durch das Wasserwerk auf Kosten des Kunden (siehe Geschäftsbedingungen Pkt. 6).

4. Wasserpreis

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Wasserpreises ist der durch den amtlich geeichten Wasserzähler angezeigte Wasserbezug.

Der Wasserpreis beträgt je m³ (Kubikmeter) Wasserbezug € 0,827 (ohne USt.).

5. Zählermiete

Die Zählermiete für die Beistellung eines Wasserzählers und die Instandhaltung des Rückflussverhinderers beträgt monatlich:

Art/Größe	Preis in Euro (ohne USt.)	ab 1. Jänner 2015
13 mm (3, 5 m ³ /h)	1,368	
25 mm (7, 10 m ³ /h)	1,486	
40 mm (20 m ³ /h)	2,048	
50 mm (Verbund)	31,387	
80 mm (Verbund)	37,422	

Kufstein, im Jänner 2015

STADTWERKE KUFSTEIN Ges.m.b.H.
Fischergries 2, 6330 Kufstein